

Düngeverordnung 2020/2021 – den Durchblick behalten“

Bundes-DüV 2020

- **Mai 2020** – Novellierung Bundesdüngeverordnung (Beschluss vom 27.03.2020) / HBV-Stellungnahme Januar 2020; Brief an Ministerpräsident mit der Bitte, Inkrafttreten zunächst auszusetzen/ Kritik aus der Verbändeanhörung nicht berücksichtigt
- Bereits zur **Herbstdüngung 2020** gelten demnach die Vorgaben der neuen Bundesverordnung
- Unklarheit über verpflichtende Binnendifferenzierung wurde im November über **Verwaltungsvorschrift** geregelt
- Novellierung der Länderverordnungen und neue Gebietsabgrenzung ab dem **01.Januar.2021 (Kompromiss)**
- **Kritik:** im Vorfeld der Abstimmung zur Bundesverordnung nicht alle Punkte und Auslegungen der neuen Vorgaben final geklärt, keine Berücksichtigung von freiwilligen Kooperationen

Änderungen der Bundes-DüV 2020

Düngebedarfsermittlung:

- nachträgliche Erhöhung des Düngebedarfs auf max. 10 %
- Erhöhung anzurechnenden verfügbaren N-Mengen von Gülle und Gärresten um 10 %
- Berücksichtigung von Phosphatgehalten der Kulturen aus Anlage 7 Tabellen 1 bis 3 bei Ermittlung der Phosphatabfuhr
- Düngebedarfsermittlung künftig auf Basis der letzten 5 statt bisher 3 Jahren
- Herbstdüngung (hier der verfügbare Stickstoff) zu Winterraps und Wintergerste bei der Düngeplanung im Frühjahr voll anrechnen

Düngung Herbst/Winter:

- Streichung der Ausnahmemöglichkeit vom Verbot der Düngung auf gefrorenem Boden, auch wenn die Böden tagsüber oberflächlich auftauen und dann aufnahmefähig sind. Ebenso kein Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost.

Erhöhte Auflagen zur Hangneigung: Düngeverbot.....

- _Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante bei Hangneigung von durchschnittlich mehr als 5 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante
- Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante
- Hangneigung von durchschnittlich mehr als 15 % innerhalb von 30m zur Böschungsoberkante in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante
- Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen: Einarbeitungspflicht für Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Acker, bei Hangneigungen von 10 % in einem Abstand von 3 bis 20 m zur Böschungsoberkante und bei Hangneigungen von 15 % innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante
- bei einer Hangneigung von mehr als 10 % darf die Menge einer einzelnen Düngergabe 80 kg N/ha nicht überschreiten

Einarbeitung und Obergrenze:

- Pflicht zur Einarbeitung von organischen Düngern auf unbestelltem Acker innerhalb einer Stunde ab dem 1. Februar 2025. (gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost)
- 170 kg N/ha Obergrenze für organische Dünger, Flächen mit Düngeverboten bei der Berechnung ausgeklammert werden müssen

Herbstdüngung und Sperrfrist:

- Ausdehnung generelle Sperrfrist Festmist und Kompost 1.12. bis 15.01. (bisher 15.12.)
- Einführung einer generellen Sperrfrist für Ausbringung von P-Düngern vom 1.12.-15.1.
- Beschränkung der Herbstdüngung auf Grünland, DGL und Feldfutter (mit Aussaat bis Ablauf des 15. Mai) vom 01.09. bis zur Sperrfrist auf 80 kg N/ha
- Verbot der Anwendung von Ammoniumcarbonat als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel

Nährstoffvergleich und Dokumentation:

- Streichung des Nährstoffvergleichs und der Bewertung
- Einführung Pflicht einer schlagspezifischen (bzw. Bewirtschaftungseinheit) Dokumentation jeder tatsächlichen Düngungsmaßnahme (Art und Menge des aufgetragenen Stoffes) innerhalb von 2 Tagen (Gesamtstickstoffgehalt und Phosphor, sowie bei org. und org.-mineralischen Düngemitteln der verfügbare N-Gehalt zu dokumentieren)
- Einführung der Pflicht aufgezeichneten Düngebedarf bis zum 31.3. des folgenden Kalenderjahres zur betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen

Fassungsvermögen:

- Erweiterung der Vorgabe, dass das Fassungsvermögen für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten nicht nur die Zeiträume mit Einschränkungen der Düngung abdecken muss, sondern auch die Beschränkungen in nitratsensiblen Gebieten

Ausweisung der Roten Gebiete 2021

Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung

- **Mai 2020** – Bundesdüngeverordnung gibt zur Ausweisung der „neuen“ roten Gebiete schärfere Vorgaben
- **Ziel der Verwaltungsvorschrift:** einheitliche Regelungen in allen Bundesländern im Rahmen der Ausweisung der Nitrat- und Phosphatgebiete
- Vorgehen im Rahmen der verpflichtenden Binnendifferenzierung über Verwaltungsvorschrift geregelt
- Entwurf im **Juli 2020** – über die Stellungnahme des DBV auch Stellungnahme des HBV mit eingegangen
- **Oktober/November 2020-** über einheitliche Vorgaben wird die Überarbeitung der Gebietsausweisung vorgenommen

Ausweisung Nitratgebiete:

- Nitratgebiete in mehreren Schritten ausweisen
 - I. Ausgangspunkt sind anhand von Ausweisungsmessnetz festgelegten GWK in schlechtem chem. Zustand oder gutem chem. Zustand mit mind. 1 belasteten Messstelle aus Ausweisungsmessnetz
 - II. Immissionsbasierte Vorselektion- GWK vorselektiert nach hydrogeologischen Teilräumen und WSG/ so bereits starke Reduzierung
 - III. Emissionsbasierte Binnendifferenzierung- Ermittlung potentieller Nitrataustragsgefährdung, Ermittlung potentieller Nitratausträge über N-Salden, Ermittlung landwirtschaftliche Flächen mit hohem Emissionsrisiko (AGRUM DE modelliert)
- Ausweisungsmessnetz stellt Mindestanforderungen an Qualität und Dokumentation der Messstellen (nur landwirtschaftliche Beeinflussung)/ nach derzeitigen Stand mindestens 1 Messstelle je 50 Quadratkilometer
- Keine Ausweisung nur noch anhand einer belasteten Messstellen- auch Nitratauswaschungsgefährdung und Emissionsrisiko auf landwirtschaftlichen Flächen muss gegeben sein
- Kleinräumigere Ausweisung da Pflicht der Binnendifferenzierung und nicht mehr GWK als Grundlage
- Ausweisung auf Schlagebene heruntergebrochen

16 Grundwasserkörper in schlechtem chem. Zustand bezüglich Nitrat

9 Wasserschutzgebiete

1 Grundwasserkörper in guten chem. Zustand mit 1 belasteten Messstelle

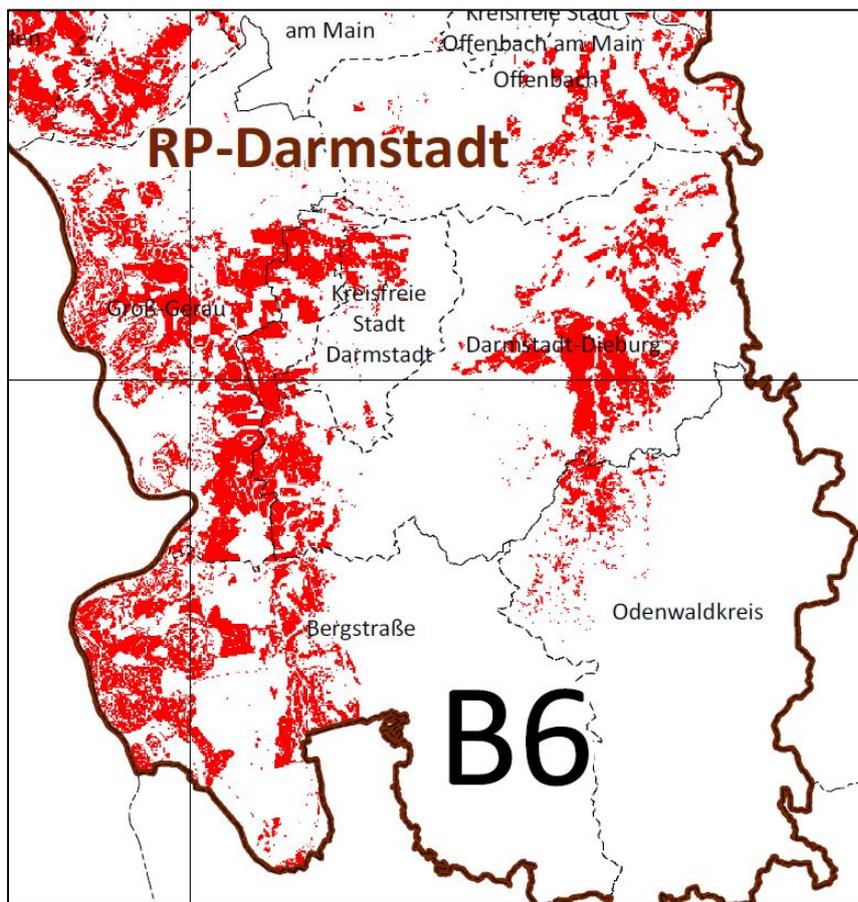
Gefährdete Gebiete 2019: 194.347 ha landw. Nutzfläche (21% LN)

Gefährdete Gebiete 2020: 111.155 ha landw. Nutzfläche (12% LN)

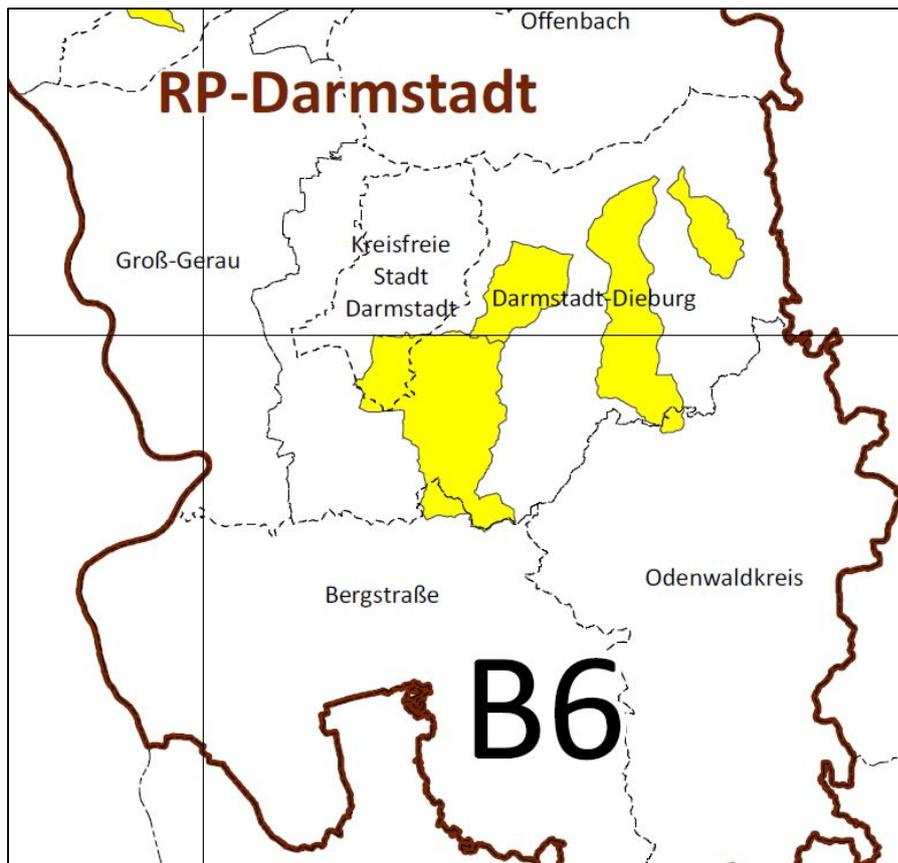
Landwirtschaftlicher Flächenanteil ist um 43% geringer

Ausweisung Phosphatgebiete:

- Verpflichtende Ausweisung Phosphatgebiete auch in Hessen
 - I. Betrachtung der Oberflächengewässer bilden die Grundlage- Messstellen an Oberflächengewässern geben Ausschlag über Zustand des Gewässers
 - II. Ermittlung signifikante Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft- Phosphoreinträge aus Landwirtschaft über 20% am Gesamtphosphatgehalt + flächenspezifische, landwirtschaftliche Frucht größer als die der Ökoregion
 - III. Teilgebiete/ Einzugsgebiete für Oberflächengewässer sind zu ermitteln
- Eintragungspfade aus Landwirtschaft: Wassererosion, Abschwemmen, Drainagen
- Erosionsgebiete unmittelbar betroffen/ Mittelgebirgslagen wären so Phosphatgebiet
 - bisher keine über Größe der Einzugsgebiete
 - Nicht Gesamtphosphorgehalt sondern Betrachtung von Orthophosphat bedeutsam/ nur was nicht fest gebunden
 - Signifikanzniveau von 20% landwirtschaftlicher Belastung lässt andere Eintragsquellen zu wenig Berücksichtigung finden



Nitrat-Gebiete im Verbandsgebiet RBV Starkenburg



Phosphat-Gebiete im Verbandsgebiet RBV Starkenburg

Erarbeitung Gefährdeter Gebiete der 1. Tranche

- Grundlage für Ausweisung sind 3810 Messstellen in ganz Hessen (WRRL-Netz ist ein Teil dieser Messstellen)
- 122 Messstellen liegen im Einflussbereich der Landwirtschaft und sind repräsentativ, ausschlaggebend für Einstufung
 - 160 Messstellen ursprünglich über HNLUG gemeldet und in Zusammenarbeit mit RPs auf 122 reduziert
 - 87 Messstellen in roten GWK / 35 in grünen GWK
 - alle Messstellen zu Überschreitung in der Landwirtschaft und sind repräsentativ
 - Landwirtschaftliche Messstelle wenn mehr als 1/5 Fläche in GWK
- Operative Messstellen nach WRRL gaben Ausschlag für roten GWK= **rote GWK auch „rote Gebiete“**

Länderöffnungsklausel §13:

Mindestens 3 aus 14 Maßnahmen müssen in den Bundesländern umgesetzt werden

Aktueller Stand:

- **1. Tranche zur Ausweisung roter Gebiete steht**
- **Abstimmung zwischen Praxis, Gewässerschutz und Ministerium zu den Maßnahmen nach § 13**
- Stellungnahme in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu der Ausweisung der Roten Gebiete am 17. Juni 2019 (**ohne Rückmeldung**) – 203.739 Hektar (21,6 % Landesfläche in hessischen Grundwasserkörpern liegend) – 152.313 ha Ackerland, 46.631 ha Grünland, 4.795 ha Sonderkulturen

1. Untersuchungen von Wirtschaftsdüngern und Gärresten

Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

2. Abgesenkte Kontrollwerte der Nährstoffbilanzierung

Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass der dort genannte Kontrollwert von 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 40 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

3. Abstände zu Oberflächengewässern

Abweichend von

- a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 ist beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens fünf (anstatt vier) Metern einzuhalten,
- b) § 5 Absatz 3 Satz 1 dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn (anstatt fünf) Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden und
- c) § 5 Absatz 3 Satz 2 dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen zehn (anstatt fünf) und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden.

Ausnahmen des §13 (§2 der Länderverordnung)

Absatz 1:

Zuständige Stelle (RP Kassel) kann auf Antrag Ausnahmen von den in der Rechtsverordnung vorgesehenen Abweichungen für solche Betriebe genehmigen, die an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, wenn dieses oder diese

1. in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dient oder dienen und **(von Seiten des RP derzeit kein Programm)**
2. auf der gesamten, sich in einem Gebiet nach Absatz 2 Satz 1 befindlichen Fläche eines Betriebes die gleiche Wirkung erzielt oder erzielen, wie die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 4 vorgeschriebenen Abweichungen.

Absatz 2:

Keine Düngebedarfsermittlung, keine Nährstoffvergleiche und keine Aufzeichnungspflicht für Betriebe, die

- a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 **weniger als 30 Hektar** landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- b) **höchstens bis zu drei Hektar** Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen **Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar** aufweisen und
- d) **keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.**

§13 Absatz 3:

Soweit die Landesregierung Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erlassen, gelten die nach Landesrecht vorgeschriebenen Abweichungen nicht für Betriebe, die gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach §8 Abs. 1 für Stickstoff nach Anl. 6 **im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den Kontrollwert von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.** In diesem Fall gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

Bewertung des HNLUG:

- Repräsentativ ausgewählte Messstellen innerhalb „roter GWK“
- Einstufung „roter GWK“ nach WRRL gilt bis Ende 2021
- Alle Grenzüberschreitungen im Segment Landwirtschaft
- Länderverordnung setzt bestehende Einstufung GWK um
- Undichte Kanäle kein Thema da hohes Denitrifikationspotential

Vorgehen HBV:

- Hinterfragen der Repräsentativität der Messstellen für Landwirtschaft
- Einzugsgebiet der Landwirtschaftlichen Messstellen (operativen Messstellen für Landwirtschaft)?
- Kleinräumigere Ausweisung (wenige Messstellen ausschlaggebend für rotes Gebiet- spiegeln nicht ganze Landwirtschaft im GWK wider)
- Hydrogeologisches Institut beauftragt Messstellen zu überprüfen (Wetterau, Starkenburg, Waldeck-Frankenberg)
- Forderungskatalog wird vom HNLUG bearbeitet/ rechnen mit Daten Ende Februar
- Vorbereitung Normenkontrollklage im Falle positiver Ergebnisse der hydrogeologischen Auswertung

Vorgaben Länderverordnung Hessen 2021

Novellierung der Länderverordnung

Nitrat Gebiete: 7 Pflichtmaßnahmen

I. Verringerung des Düngedarfs um 20% im Durchschnitt der Fläche im roten Gebiet

Ausgenommen werden kann: extensive Betriebe nicht mehr als 160 kg Gesamt- N/ha mit nicht mehr als 80 kg N/ha aus Mineraldünger

II.

Schlagbezogene Obergrenze organischen Düngung auf 170 kg N/ha und Jahr

Ausgenommen werden kann: extensive Betriebe mit max. 160 kg N/ha Gesamtstickstoff pro Hektar in den roten Gebieten und Jahr und davon max. 80 kg N aus Mineraldünger

III. Ausdehnung der Sperrfrist für Grünland auf 4 Monate, vom 1.10. bis 31.1.

IV. Ausdehnung der Sperrfrist für Festmist auf 3 Monate, vom 1.11. bis 31.1.

V. Verbot der Düngung nach Ernte der Hauptfrucht zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung Ausnahmen:

Ausnahmen: Winterraps, wenn N-min-Gehalt im Herbst unter 45 kg je ha liegt und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, wenn nur Festmist und Kompost bis 120 kg N/ha aufgebracht werden

VI. Begrenzung der organischen Düngung auf Grünland, DGL und Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.5. zwischen 1.9. und der Sperrfrist auf max. 60 kg Gesamt-N/ha aus Wirtschaftsdüngern

VII. Vor Sommerkulturen mit Aussaat oder Pflanzung nach dem 1.2. dürfen Düngemittel nur ausgebracht werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde. (frühester Umbruch 15.1.)

Geplante Änderungen der Bundes-DüV 2020

Vorgaben Rote Gebiete:

- **Düngung 20% unter ermitteltem Bedarf**

Ausnahme Dauergrünland von Deckelung in roten Gebieten mit Grünlandanteil von max. 20% (in Hessen nicht gewünscht)

Ausnahme von gewässerschonend wirtschaftenden Betrieben wenn diese nicht mehr als 160 kg Gesamt-N pro Hektar im Durchschnitt der Fläche in roten Gebieten einsetzen (bei konventionellen dürfen dann nur 80kg der 160 kg Gesamt-N aus Minerladünger stammen)

- **Verbot Herstdüngung zu WR, WG und ZF ohne Futternutzung**

Zwischenfrüchte für Biogasanlagen dürfen nicht gedüngt werden, Winterraps darf gedüngt werden wenn die Bodenprobe im Herbst Grenzwert verfügbaren N nicht über 45 kg N/ha

Zwischenfrüchte ohne Futternutzung im Herbst mit Festmist und Kompost bis zu 120 kg Gesamtstickstoff je Hektar

Oder

Über Härtefallantrag mit Gülle wenn Landwirt bereits Errichtung zusätzlicher Lagerkapazität beantragt hat

(weitere Härtefallregelungen werden geprüft)

Novellierung der Länderverordnung

Nitrat Gebiete: 2 zusätzliche Maßnahmen

- Untersuchungen von Wirtschaftsdüngern und Gärresten / nicht älter als 2 Jahre

Vor Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden

- Von 170 auf 130 kg N/ha*a abgesenkte Obergrenze für organische Düngemittel auf Ackerland

Abweichend von Vorgabe 170 kg Ges-N/ha*a darf die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit auf Ackerland 130 Kilogramm Gesamt-Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Phosphat Gebiete: 2 Maßnahmen

- Untersuchungen von Wirtschaftsdüngern und Gärresten / nicht älter als 2 Jahre

Vor Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem

Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden

- Verringerte Abstände zu Oberflächengewässern

7 Pflichtmaßnahmen gelten nicht für Phosphatgebiete !!

Weiter in Hessen vorgesehene Regelungen:

Keine Düngebedarfsermittlung, keine Nährstoffvergleiche und keine Aufzeichnungspflicht für Betriebe, die

- a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 **weniger als 30 Hektar** landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- b) **höchstens bis zu drei Hektar** Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen **Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar** aufweisen und
- d) **keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen**

Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflicht

Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie über die Form der genannten Aufzeichnungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Zeitplan

- **02. bis 13. November** Verbändeanhörung zum Entwurf der Länderverordnung
- **07. Dezember** Kabinettsabstimmung zum Entwurf der Länderverordnung
- **01. Januar 2021** neue Länderverordnung mit verschärften Regelungen in Kraft